



## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Neue Ortsmitte“ der Gemeinde Bad Heilbrunn

Die Gemeinde Bad Heilbrunn hat mit Beschluss vom 14.09.2021 den Bebauungsplan „**Neue Ortsmitte**“ (Plangebiet mit einer Gesamtfläche in der Ortsmitte von etwa 3,73 ha, im Süden begrenzt durch den Parkweg und den Quellensteig, im Norden durch den Malachias-Geiger-Weg (mit Fußwegverlängerung zur Badstraße), Badstraße und Abt-Walther-Weg -bis Haus-Nr. 7-, im Westen durch den Adelheidpark und Grundstück Abt-Walther-Weg 7 und im Osten durch den Fußweg zur evang. Kirche und das Kirchengrundstück, Flur-Nr. 1780/12, selbst) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, **Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn, Zimmer Nr. 2.4**, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an  
den Amtstafeln  
Am 21.09.2021  
abgenommen am

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Bad Heilbrunn, 21.09.2021

  
\_\_\_\_\_  
Thomas Gründl, 1. Bgm.